

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2003/115**

freigegeben am 16.05.2003

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 15.05.2003**Verkauf der Abwasserbeseitigungseinrichtungen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.06.2003	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	01.07.2003	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2003	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Anlagen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden nicht verkauft.

Sach- und Rechtslage:**Inhalt:**

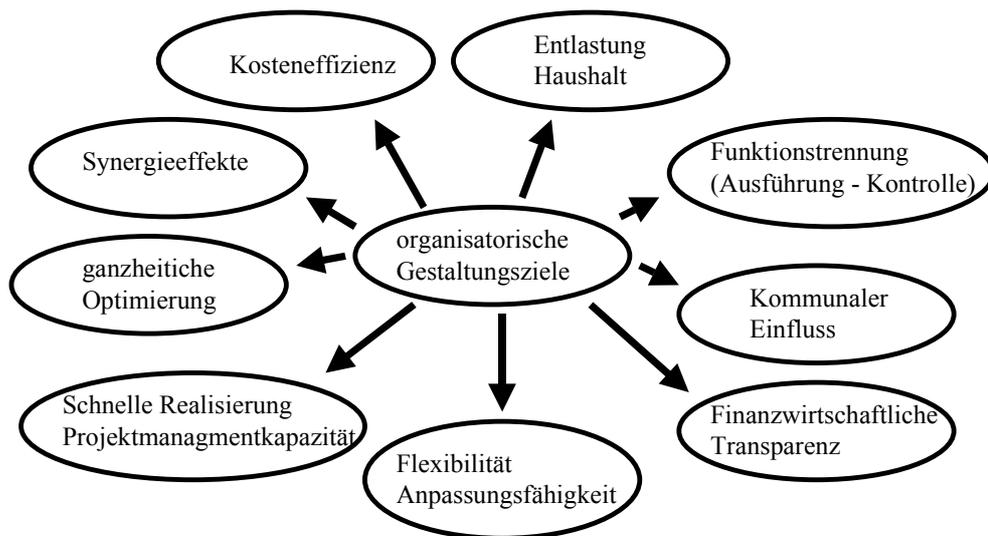
1. Anlass für die Prüfung des Verkaufs
2. Vorgespräche mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserverband (OOWV)
 - 2.1 Begründung für die Wahl des OOWV als Zielkäufer
 - 2.2 Grundbedingung für den Verkauf
 - 2.3 Angebot des OOWV
3. Auswirkungen des Verkaufs und gleichzeitig endgültige Abgabe der Aufgabe Abwasserbeseitigung
 - 3.1 Langfristige Auswirkungen für
 - die Gemeinde
 - den Bürger
 - 3.2 Kurzfristige Auswirkungen für
 - die Gemeinde
 - den Bürger
4. Motive anderer Gemeinden, ihre Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu verkaufen
5. (Aktuelles) Rechtsrisiko hinsichtlich des gezielten Verkaufs an den OOWV
6. Ergebnis

1. Anlass für die Prüfung des Verkaufs

Anschub für die Gemeinde Rastede, die Frage des Verkaufs der Abwasserbeseitigungsanlagen zu thematisieren und zur Entscheidung zu bringen, ist die Feststellung, dass sich die finanzwirtschaftliche Situation der Gemeinde Rastede durch von ihr unbeeinflussbare Rahmenfaktoren (Finanzausgleich, Aufgabenzuwächse usw.) erheblich verschlechtert hat und sie aktuell vor der Aufgabe steht, ein Haushaltskonsolidierungsprogramm aufzustellen und umzusetzen.

Neben dem finanzwirtschaftlichen Aspekt gibt es auch andere Gründe, über den Verkauf nachzudenken, die zur Abrundung des Gesamtbildes zumindest auch kurz beleuchtet werden sollten.

Eine Übersicht verschiedener Gründe ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik.



Da die Rechtslage keinerlei Entscheidungshilfen gibt, sondern für die zukünftige Betriebsform nur einen Rahmen absteckt, liegt die Entscheidung über das Ob und das Wie vollständig im Ermessen der Gemeinde.

2. Vorgespräche mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserverband (OOWV)

2.1 Begründung für die Wahl des OOWV als Zielkäufer

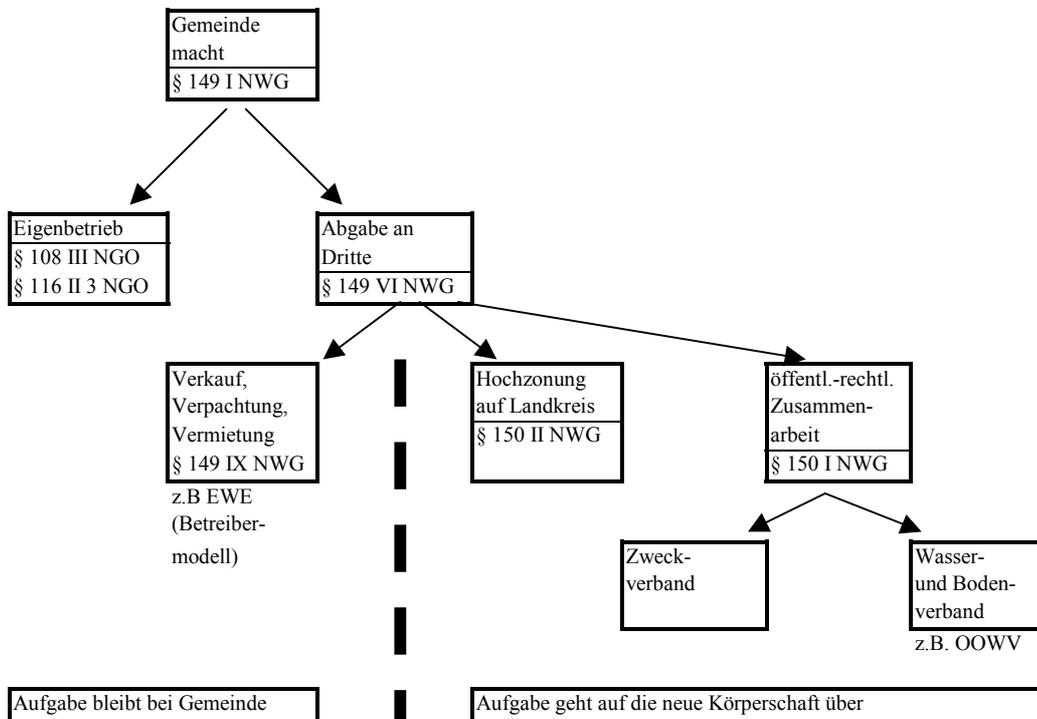
Der OOWV ist ein Wasser- und Bodenverband. Der OOWV würde die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht nur abkaufen, sondern auch die gesamte Aufgabe „Abwasserbeseitigungspflicht“ nach § 149 NWG übernehmen. D.h., die Gemeinde entledigt sich des Risikos, die Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückkaufen zu müssen mit allen damit im Zusammenhang stehenden (Finanzierungs-)Risiken und Ungewissheiten.

Überlegungen zu anderen Organisationsformen:

Zahlreiche Gemeinden und Städte haben ihre Abwasseranlage (Schmutzwasser mit oder ohne Niederschlagswasserbeseitigung) entweder verkauft und die öffentlich-rechtliche Aufgabe behalten (Betreibermodell, § 149 IX Nieders. Wassergesetz (NWG), Rückkauf i.d.R. nach 20 – 30 Jahren) oder die Abwasserbeseitigungsanlage verkauft und die gesetzliche Aufgabe Abwasserbeseitigung unwiderruflich an einen Zweck- oder Wasser- und Bodenverband abgegeben (§ 150 NWG). Zweckverbände haben ein öffentlich-rechtliches Gebühren- und Beitragsrecht. Bei der Abgabe an ei-

nen Wasser- und Bodenverband (z.B. OOWV) haben solche Verbände dieses Recht nicht (§ 6 WVG). Der Wasser- und Bodenverband erhebt ein privatrechtliches Nutzungsentgelt und erhebt als Beitrag einen privatrechtlichen Baukostenzuschuss. Außerdem ist bei dem Wasser- und Bodenverband, wie der OOWV es z.B. ist, der Anschluss- und Benutzungszwang weiterhin durch die Gemeinde satzungsmäßig zu regeln.

Organisationsmöglichkeiten im Überblick:



Organisationsformen in der Nachbarschaft:

Gemeinde/ kreisfreie Stadt	Wasser- und Boden- verband (hier: OOWV)	Betreibermodell (i.d.R. EWE)
Oldenburg	x	
Apen		x
Bad Zwischen- ahn	-	-
Edewecht		x
Westerstede		x
Wiefelstede		x
Elsfleth	x	
Jade	x	
Butjadingen	x	
Ovelgönne	x	
Brake	x	
Wangerland	x	
Hude	x	
Berne	x	
Elsfleth	x	
Ganderkesee,	Verhandlungen laufen	

Twistringen, Delmenhorst		
Hatten	Gespräche laufen	
Wardenburg	Gebührenabrechnung und –einzug wie Ras- tede	

Die Gemeinde Rastede besitzt eine vergleichsweise moderne und effiziente Abwasserbeseitigungsanlage, die in einem guten baulichen und technischen Zustand ist und recht flexibel (verwaltungsmäßige und politische Entscheidungen) betrieben wird. Welche Veränderungen oder besondere Belastungen die Zukunft bringt, lässt sich schwer abschätzen. Die Ersatz- und Erneuerungsproblematik, die mehr und mehr Gemeinden und Städte beschäftigt, weil insbesondere die Kanäle mittlerweile ein beträchtliches Alter erreicht haben, sollte jedenfalls kein Grund für eine Neuorganisation sein, weil dies kein besonderes, sondern ein allgemeines Betriebsproblem ist. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde jedes Jahr erhebliche Abschreibungen über die Gebühr erhält, die, wenn sie dem Vermögenshaushalt zur Verfügung gestellt werden, für Reinvestitionen wieder zur Verfügung stehen.

Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe der Abwasserbeseitigungseinrichtungen:

a) Betrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 108 Abs. 3, 116 Abs. 2 Satz 3 NGO)

Die besonderen Vorzüge dieses Organisationsmodells liegen im wesentlichen in der Einrichtung eigener Leitungsorgane. Der Abwassereigenbetrieb soll von der Werksleitung möglichst selbständig geleitet werden (§ 3 Abs. 1 EigBetrVO). Ihr sind deshalb erheblich mehr Kompetenzen nach innen (z.B. bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und bei personalrechtlichen Maßnahmen) und nach außen (insbesondere bei der Vertretung des Eigenbetriebes) einzuräumen als einem Geschäftsbereichsleiter in der Verwaltung. Je höher das Maß an Übereinstimmung von Kompetenz und Verantwortung der Werksleitung wird, desto motivierter, verantwortungsbewusster, flexibler und effizienter sollte die Betriebsleitung den Betrieb führen können.

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Betrieb der Abwasseranlagen der Gemeinde Rastede nicht von besonderen vermeidbaren Reibungsverlusten oder Unflexibilitäten gekennzeichnet. Jedenfalls sind keine derartig gravierenden und verbesserungsfähigen Mängel erkennbar, dass die Bildung eines Eigenbetriebes angezeigt ist.

Ob der finanzwirtschaftliche Effekt so erheblich ist, dass er ein entscheidendes Argument darstellt, ist zumindest nicht sofort offensichtlich. Denn auch ein Eigenbetrieb wird die Aufgabe grundsätzlich nicht anders erledigen als dies schon jetzt der Fall ist.

Verlockend könnte auch die Überlegung sein, durch die Einrichtung eines Eigenbetriebes (die auf die Abwasserbeseitigung entfallenden) Schulden an den Eigenbetrieb abzuführen, wodurch eine Entschuldung der Gemeinde eintreten würde und den Eigenbetrieb zu verpflichten, die Eigenkapitalverzinsung des Eigenbetriebes an die Gemeinde abzuführen (Einnahme für den Verwaltungshaushalt). Hier sollte jedoch nicht vergessen werden, dass zukünftig nach dem neuen Haus-

haltsrecht nicht nur eine Bilanz für die Gemeinde zu erstellen ist, sondern sogar eine sog. Konzernbilanz, wo also die Bilanzsituation des Eigenbetriebes wieder voll in das Ergebnis der Gemeinde Rastede einfließt. Hintergrund dieser beabsichtigten Regelung ist es, die Verfälschungen, die durch die Einrichtung von Eigenbetrieben und –gesellschaften in den Ergebnissen eintreten, wieder gerade zu rücken.

b) Betreibermodell (z.B. Verkauf, Vermietung, Verpachtung auf der Grundlage einer unumgänglichen Ausschreibung) nach § 149 Abs. 9 NWG

Die Gemeinde verkauft, vermietet, verpachtet für ca. 20 – 30 Jahre die Abwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise für alle oder gewisse Teile des Aufgabenspektrums an einen Betreiber. Die v.g. Frist ergibt sich aus der Überlegung, dass die Anlage noch eine entsprechend lange Lebensdauer hat und nach Ablauf des Vertrages die Herstellung einer Neuanlage erforderlich ist.

Weil die öffentlich-rechtliche Aufgabe bei der Gemeinde verbleibt, muss ein sehr differenzierter Vertrag geschlossen werden, um insbesondere Finanzrisiken auszuschließen. Beispiele für wichtige Regelungsbedarfe:

- Welche Anlagenteile werden abgegeben?
- Welche Aufgabenteile werden übertragen?
- Wer entscheidet über Qualität, Dimensionierung und Technik der Anlage?
- Welche Überwachungsrechte (z.B. Einsichtnahme in den Betriebsablauf) und –möglichkeiten erhält die Kommune?
- Basis der Abrechnung mit dem Betreiber (z.B. Wassermenge, Verschmutzungsgrad)?
- Beantragung und Verwendung von Zuschüssen?
- Wer trägt in welchem Umfang Reparaturkosten?
- Situation der Fremdwasseranteile in der Anlage?
- Welches Maß an Kontrolle ist überhaupt erforderlich, um seitens der Gemeinde strafrechtlichen Sanktionen des § 324 StGB sicher zu entgehen.
- usw..

Von vornherein sollte diese Variante der Abgabe der Abwasserbeseitigungseinrichtungen nicht in Betracht kommen. Ausschlaggebender Grund hierfür ist, dass die Kommunen bei Verkauf der Anlagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Anlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückerwerben und im ungünstigen Fall auch noch erhebliche Bauinvestitionen tätigen muss. Dies wird mit Geld geschehen, was die Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Verfügung haben wird, weil bis dahin erhebliche Ansparungen vorgenommen werden müssten

Es sind auch keine Vorteile beleg- oder auch nur erkennbar, die die gravierenden Belastungen durch die Neuverschuldung im Zeitpunkt des Rückkaufes aufwiegen. Denkbar ist zwar, dass ein Betreibermodell zu einem wirtschaftlicheren (insbesondere Synergieeffekte ausnutzenden) Betrieb der Anlagen und damit für längere Zeit zu einem reduzierten Gebühren-/Entgeltsatz führt. Aber letztlich ist auch dieses nur eine Vermutung. Ob und in welchem Umfang Synergieeffekte mit dem Ziel einer Gebührensenkung eingesetzt werden und welche Auswirkungen gezielte gebührensenkende Maßnahmen für die Zukunft haben (z.B. Verlängerung der Abschreibungszeiten), lässt sich nicht mehr durch die Gemeinde steuern.

c) Aufgabenerledigung durch einen Zweck- oder Wasser- und Bodenverband (§ 150 NWG)

Der OOWV ist ein Wasser- und Bodenverband und hat bereits zahlreiche Abwasserbeseitigungseinrichtungen übernommen.

Ein Zweckverband, mit dem eine Übernahme verhandelt werden könnte, existiert dagegen nicht. Hier wäre es notwendig, dass die Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden einen eigenen Zweckverband gründet. Die Unterschiede bei den Befugnissen zwischen einem Zweckverband und einem Wasser- und Bodenverband wurden oben bereits kurz erläutert.

Die Abgabe an einen Verband hat den entscheidenden Vorzug, dass die Aufgabe dauerhaft abgegeben wird. Das Für und Wider einer dauerhaften Abgabe einer gemeindlichen Aufgabe ist ein Thema für sich. Ein entscheidender Vorteil dieser Organisationsvariante ist aber in jedem Fall die Beseitigung des unkalkulierbaren Finanzrisikos der Rücknahme der Anlagen nach 20 bis 30 Jahren.

c) Kooperationen innerhalb der vorhandenen Organisations- und Rechtsform

Hier nicht näher zu erläutern, ggfs. aber immer möglich, ist die Überlegung, mit anderen kommunalen Abwasserträgern (z.B. Bad Zwischenahn) zusammen Synergieeffekte durch Kooperation zu erzielen. Ein Beispiel dafür könnte eine gemeinsame Rufbereitschaft sein.

2.2 Grundbedingung für den Verkauf

Grundbedingung muss es sein, dass nicht nur die Anlage Schmutzwasser, sondern ggfs. auch die Anlage Niederschlagswasser verkauft wird.

Die v.g. Bedingung ist deshalb zu stellen, weil eine Aufteilung der beiden Einrichtungen auf zwei verschiedene Kompetenzträger zu erheblichen vermeidbaren Abstimmungsproblemen und Kosten führen wird. Der Schmutz- und Niederschlagswasserkanal liegen in der Straßentrasse regelmäßig dicht beieinander. Von daher liegt es in der Natur der Sache, dass bei notwendigen Sanierungen und Reparaturarbeiten geprüft wird, was aus Anlass der einen Ursache bei dem anderen Kanal gleich mitgemacht wird. Hier wird ein erheblicher Abstimmungsbedarf erkennbar. Selbst bei funktionierender Abstimmung stellt sich regelmäßig das Kostendeckungsproblem und das Problem, welcher Aufgabenträger was macht und wer welche Firma mit welchen Arbeiten beauftragt. Die Kanäle haben zudem, bautechnisch gesehen, naturgemäß einen erheblichen Überbau (Erdmassen, andere Leitungen, Straßenbestandteile usw.). Es bedarf also weiterhin einer genauen Abstimmung, welcher Träger welche Kosten in welchem Umfang trägt.

Auswirkung der Bedingung:

Die vorbeschriebene Grundbedingung wird dazu führen, dass der neue Träger für die Einrichtung Niederschlagswasser eine Benutzungsgebühr/ein Benutzungsentgelt einführen wird. Bisher war die Gemeinde Rastede in der Lage, zum Wohle der Bürger auf die Erhebung dieser Gebühr zu verzichten. Ein neuer Aufgabenträger kann sich dies nicht erlauben und wird ein/e entsprechende/s Entgelt/Gebühr einführen, ohne dass die Gemeinde in irgendeiner Form darauf entscheidenden Einfluss nehmen könnte.

Eine weitere Folge der Erhebung einer/s Gebühr/Entgeltes für das Niederschlagswasser ist, dass die Gemeinde zukünftig auch bezahlen muss. Die Gemeinde ist Eigentümerin zahlreicher öffentlicher versiegelter Flächen, die ebenfalls die Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung benötigen. Praxis ist es und rechtlich abgesichert ist die Annahme, dass 50 Prozent des Niederschlagswassers auf die öffentlichen Flächen entfällt. Für Rastede gibt es keine erkennbaren Gründe, warum dieses Aufteilungsverhältnis nicht stimmen sollte. Aus diesem Grunde und unter Abschätzung voraussichtlicher Gesamtkosten wird die Gemeinde zukünftig erheblich über 100.000 Euro als echte Ausgabe (Gebührenzahlung an den OOWV) für das Niederschlagswasser aufwenden.

2.3 Angebot des OOWV

Der OOWV

a) ist bereit, die Anlage zum buchmäßigen Restwert zu kaufen.

Nach eigener Einschätzung aufgrund Einsichtnahme in bestimmte Kostenrechnungsunterlagen kann sich der OOWV einen Kaufpreis von 18 Mio Euro (9 Mio für Schmutzwasser und 9 Mio für Niederschlagswasser) vorstellen. Hinsichtlich der Auszahlung kann sich der OOWV weiterhin vorstellen, in den (längerfristig laufenden) Schuldendienst der Gemeinde einzusteigen und so die Gemeinde vom aktuell anstehenden Schuldendienst bis zur Tilgung der Kredite freizustellen.

Das Kaufpreisangebot des OOWV deckt sich mit den Vorstellungen der Verwaltung, wobei die Frage abschließend zu klären wäre, ob der OOWV auch bereit wäre, einen über den Restwert hinausgehenden Kaufpreis zu zahlen. Daran würde sich allerdings die Frage anschließen, ob der Mehrwert an die Anschlussnehmer ausgezahlt werden müsste. Diese Frage dürfte zu bejahen sein, weil der Gewinn seine Ursache in der Abwasserbeseitigungsanlage hat, die die Anschlussnehmer durch ihre Beiträge und Gebühren bezahlt hat/bezahlt. Hinzuweisen ist darauf, dass jeder über den Restwert hinausgehende Kaufpreis zu irgendeinem späteren Zeitpunkt in die Gebühr eingerechnet wird, d.h. ein „überhöhter“ Preis führt zur Verteuerung der Gebühr.

Bei der Ermittlung des Verkaufspreises sollte die Überlegung eine bedeutende Rolle spielen, dass der Erlös zuerst für die Schuldentilgung eingesetzt wird. Hierbei ist zu beachten, dass Zinsanpassungstermine berücksichtigt werden müssen und die Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen vermieden werden sollte. Das bedeutet, dass die Gemeinde für die Schuldentilgung erhaltene Beträge technisch gesehen in die Rücklage geben müsste, um sie zum gegebenen Zeitpunkt (Zinsanpassungstermin) für die Rückzahlung der Kredite zur Verfügung zu haben. Eine andere Variante, der hier bei den nachfolgenden Überlegungen der Vorzug gegeben wird, ist die, dass der Käufer den laufenden Schuldendienst zu den Fälligkeitsterminen übernimmt und die insgesamt für den Schuldendienst über die Jahre zu tätigen Aufwendungen der Gemeinde gegenüber verzinst (Zinsgewinn des Käufers wegen später Auszahlung). Diese Zinsen könnten kapitalisiert und vorweg mit dem Restkaufpreis überwiesen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei die Besonderheit, dass für insgesamt vier Kredite die Zinsbindung über die Gesamtlaufzeit des Kredites fest vereinbart ist. Rechnet man den gesamten laufenden Schuldendienst nach dem Stand 31.12.02 zusammen, ergibt sich eine Gesamtzahllast (Tilgung und Zinsen) in Höhe von 12.155.392,04 Euro. Kommt diese Ge-

samtsumme nur in Teilbeträgen entsprechend der Fälligkeit der Schuldendienstzahlungen seitens des Käufers zur Auszahlung, ergibt sich nach Zinseszinsberechnung (bei 3 % Zinsen) eine kapitalisierte Zinszahlung in Höhe von 687.517,97 Euro, um die der Verkaufspreis (Wert der Anlage) erhöht werden.

Unter den vorstehenden Bedingungen würde sich folgende Zahlungssituation ergeben:

Verkaufspreis	- Schmutzwasser	*) 9.000.000,00
	- Niederschlagswasser	*) 9.000.000,00
	zuzüglich kapitalisierte Zinsen für Kapitaldienstübernahme:	687.517,97
Summe:		18.687.517,97
davon:	Einmalzahlung in 2003:	6.532.125,92
	Mehrfachzahlungen durch Übernahme lfd. Kapitaldienst:	12.155.392,04
	Summe:	18.687.517,97

*) angenommener Wert nach Einschätzung des OOWV!

Mit anderen Worten: Der Gesamtverkaufspreis beträgt 18.687.517,97 Euro, wovon 687.517,97 Euro auf die kapitalisierten Zinsen entfallen. Von dem Gesamtkaufspreis kommen im Zeitpunkt des Verkaufes zur Auszahlung 6.532.125,92 Euro (davon 687.517,97 Euro als kapitalisierte Zinsen). Die restlichen 12.155.392,04 Euro werden im Laufe der Jahre zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt für den laufenden Schuldendienst ausgezahlt.

- b) würde nach überschlägigen Berechnungen einen Gebührensatz von 2,25 Euro/cbm Abwasser verlangen und diesen auf drei bis fünf Jahre konstant zu halten.

Der angebotene Gebührensatz bedarf einer Erläuterung. Die Gebühr errechnet sich anhand einer Kostenrechnung unter Anwendung der für Niedersachsen geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften. D.h., der OOWV errechnet den Gebührensatz nach den gleichen Regeln und Prinzipien, wie es auch die kommunalen Träger machen. Kostenvergünstigungsfaktoren ergeben sich daraus, dass der OOWV Synergieeffekte nutzt, evtl. mit anderen Abschreibungsfristen arbeitet usw.. Stellt man eine Gegenrechnung dergestalt auf, dass die Gemeinde für 2003 einen Gebührensatz berechnet, der keine Defizite aus Vorjahren berücksichtigt, würde der Gebührensatz nicht, wie derzeit gültig, bei 2,60 Euro liegen, sondern nur bei 2,38 Euro.

Das Angebot, den Gebührensatz für drei bis fünf Jahre konstant zu halten, erlaubt das Nieders. Kommunalabgabengesetz, d.h., dass mit dem Angebot von 2,25 Euro keine Aussage darüber getroffen wird, wie der Gebührensatz danach aussieht. In Anbetracht des Kostendeckungsprinzips werden die Wirtschaftsergebnisse der kommenden drei bis fünf Jahre, ob positiver oder negativer Art, voll in die Kalkulation für die Zeit nach der Festschreibung einfließen.

Wettbewerb für den Betrieb einer Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Einen Wettbewerb hinsichtlich einer dauerhaft niedrigen Gebühr gibt es nicht. Ihn gibt es nur für das einmalige Ereignis Verkauf, wo am Markt der Erlös aus dem Verkauf und evtl. eine (niedrige) Gebühr für drei bis fünf Jahre bestimmt wird. Es liegt in der Rechtssystematik verankert, dass es für den Betrieb von Abwasserbeseiti-

gungseinrichtungen nur das Kostendeckungsprinzip aber keinen interkommunalen Wettbewerb gibt.

3. Auswirkungen des Verkaufs und die gleichzeitige endgültige Abgabe der Aufgabe Abwasserbeseitigung

3.1 Langfristige Auswirkungen für die Gemeinde

Finanziell:

Nach dem Nieders. Kommunalabgabengesetz sollen die öffentlichen Einrichtungen kostendeckend betrieben werden. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit für die Einrichtung Schmutzwasser kostendeckende Gebühren erhoben. Aus diesem Grunde ist der Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser über die Laufzeit der Anlage hinweg für den Haushalt der Gemeinde kostenneutral. Eine andere Frage ist es aber, wie sich die finanziellen Auswirkungen für ein einzelnes Haushaltsjahr darstellen; jedoch ist dies für eine langfristige Betrachtung nicht von Bedeutung.

Für die Einrichtung Niederschlagswasser wurden bisher keine Gebühren erhoben, was bedeutet, dass die Gemeinde bisher sämtliche Kosten selbst getragen hat. Diese Kostenlast wäre zwar zukünftig nicht mehr vorhanden, jedoch ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Frage der Nichterhebung der Gebühr nur darauf abzielt, was sich die Gemeinde bisher finanziell erlauben konnte. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen finanziellen Situation ist heute mindestens die Entscheidung erforderlich, ob zukünftig eine Niederschlagswassergebühr eingeführt werden müsste. Von daher ist auch hier die Aussage zutreffend, dass langfristig betrachtet, der Betrieb einer Einrichtung Niederschlagswasser kostenneutral ist.

Auswirkungen auf die Verwaltungsarbeit:

Ein neuer Aufgabenträger kann für die Gemeindeverwaltung einen bisher nicht vorhanden gewesenen Abstimmungsbedarf bedeuten, was die Arbeit zumindest aufwändiger machen würde. Es gibt drei bedeutendere Schwerpunkte. Wie diese Schwerpunkte zu gewichten sind, ist danach zu beurteilen, von welchem Standpunkt aus man sie betrachtet:

Wenn die Gemeinde Ihre Abwasseranlage einschließlich der Aufgabe abgibt, dann hat die Gemeinde mit dieser Aufgabe auch grundsätzlich nichts mehr zu tun. Auf den Punkt gebracht bedeutet dieses, dass die Gemeinde den OOWV nur noch über bauliche Entwicklungen informieren muss, die die Abwassereinrichtung berühren. Ein anderes Gewicht erhält die Fragestellung lediglich dann, wenn die Gemeinde in der Vergangenheit darauf geachtet hat, den Bürger nicht mit unnötigen Kosten zu belasten und sich diesem Ziel weiterhin besonders verpflichtet fühlt, wenn sie die Aufgabe abgegeben hat. Die Gemeinde setzt sich quasi für den Bürger gegenüber einem anderen Aufgabenträger ein. Die nachfolgenden drei Punkte werden der Vollständigkeit halber und aus der Warte genannt, dass die Verwaltung sich der Kostenentwicklung im Abwasserbereich zum Wohle ihrer Bürger weiterhin verpflichtet fühlt.

- Baugebieterschließungen

Hier sollten sich keine Probleme zeigen, weil der Wasserverband die Informationen, die er hinsichtlich der Trinkwasserversorgung gebraucht und im Rahmen der Erschließung von der Gemeinde erhält, auch für die Abwasserbeseitigung verwenden kann. Hier sind Schwierigkeiten insofern denkbar, als die Gemeinde bestimmte Wünsche hinsichtlich Kanallage und Dimensionierung (vorausschauendes Planen und Handeln im Hinblick auf Baugebietserweiterungen/-veränderungen) hat, der Wasserverband hierfür keine Einsicht zeigt und ggfs. besondere Kostenbeteiligungen der Gemeinde verlangt. Hier entsteht mindestens ein Diskussionsbedarf.

- Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen/Reparaturen

Die Sanierung an sich ist unproblematisch. Allerdings können dann Schwierigkeiten auftreten, wenn die Sanierung dazu genutzt werden kann/sollte, z.B. größer dimensionierte Kanäle einzubauen, um an diesen Kanal auch noch weitere Baugebiete/Bauflächen anschließen zu können. Hier ist es nicht abwegig, dass seitens des Wasserverbandes entweder kein Abstimmungsbedarf gesehen oder ggfs. keine Einigung mit der Folge erzielt wird, dass möglicher Weise die Gemeinde für größere Dimensionierungen oder Qualitäten zu besonderen Kostenbeteiligungen herangezogen werden soll.

Wichtig sind aber solche Situationen, wo Sanierungen/Reparaturen die Straßenunterhaltung beeinflussen. Kanalbauarbeiten machen eine mehr oder weniger große Baustelle im Straßenverlauf erforderlich. In einer Reihe von Fällen macht es Sinn, gelegentlich der Kanalsanierung/-reparatur die Baugrube gleich „etwas größer“ zu machen, um auf diesem Weg zeitgleich zu einer realen Straßenunterhaltung zu kommen. Der Wasserverband wird natürlich nicht bereit sein, den entsprechenden Mehraufwand zu tragen. Spätestens hier ist erneut ein Abstimmungsbedarf gegeben. Auch wenn hier schnell eine grundsätzliche Einigung erzielt werden sollte, wird dabei in jedem Falle eine Kostenbeteiligung der Gemeinde herauskommen. Eine weitere Diskussion wird sich dadurch ergeben, dass eine Einigung hinsichtlich der zu beauftragenden Firmen erforderlich ist.

- Beeinflussung der Entgelte (Gebühren) und Baukostenzuschüsse (Beiträge) durch Entscheidungen zum Abwasserbeseitigungskonzept

Die Bemessung der Beiträge hat Auswirkung auf die Höhe der Gebühren. D.h., durch richtig bemessene Beiträge sinken die kalkulatorischen Zinsen, weil es durch die Beiträge ein höheres sog. Abzugskapital gibt, was die kalkulatorischen Zinsen verringert und dadurch die Gebühren reduziert. Daran lässt sich erkennen, dass es von besonderer Bedeutung ist, dass der Träger der Abwasserbeseitigung die bauplanerischen Überlegungen der Gemeinde kennt. Die Kenntnis darüber lässt die zukünftigen Abwasserinvestitionen berechnen und damit auch die richtige Höhe des Beitrages (Baukostenzuschusses). In dieser Hinsicht ist ein besonderer Abstimmungsbedarf mit dem Träger der Abwasserbeseitigung gegeben.

3.1 Langfristige Auswirkungen für den Bürger

Auch hier spielt der Standpunkt eine Rolle, von dem aus die Auswirkungen beurteilt werden.

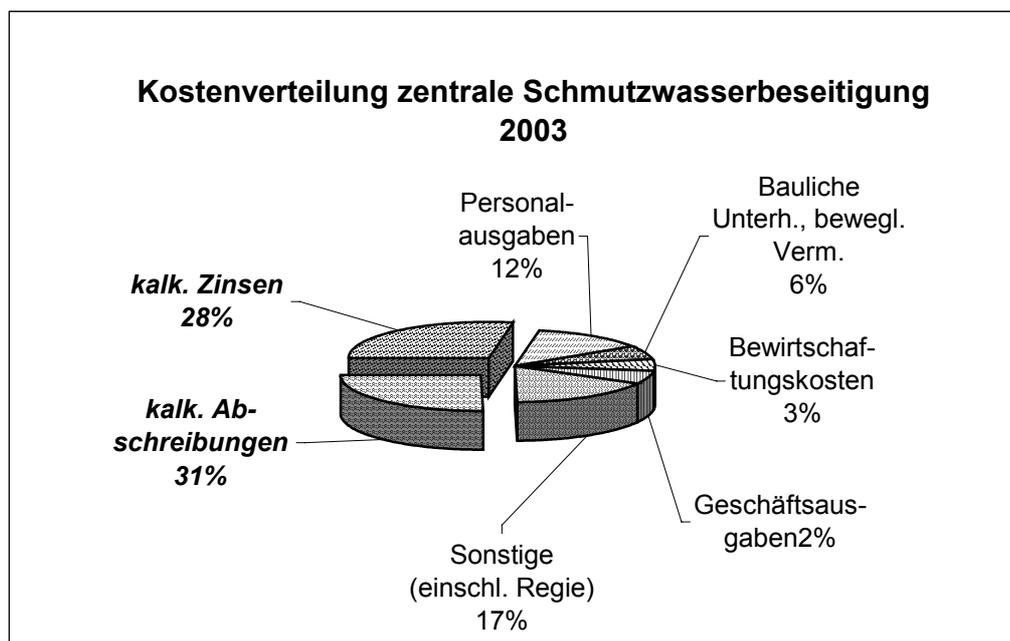
In Fragen der Abwasserbeseitigung hat der Bürger einen neuen Ansprechpartner, der ihm allerdings nicht unbekannt ist, weil der OOWV ihm ja bereits das Trinkwasser liefert und in Rechnung stellt.

Es kann aber zur Verlängerung der Wege und zur Erschwerung der Beurteilung führen, wer für sein Anliegen zuständig ist. Gemeint ist, dass der Kanal regelmäßig in der Straße liegt und dieser genauso Ursache für schlechte Straßenzustände sein kann, wie ein maroder Straßenkörper. Der Bürger kann die Ursache nicht immer erkennen und wird sich aller Voraussicht nach an die Verwaltung richten. Die Verwaltung wird den Sachverhalt prüfen und ggfs. an den OOWV verweisen oder diesen um Abstellung der Mängel bitten müssen.

Soweit der OOWV Kanalarbeiten durchführt und damit auch den Straßenkörper wieder herstellen muss, stellt sich die Anschlussproblematik der Aufbruchüberwachung. Hier darf auf die einschlägigen Erfahrungen mit anderen Unternehmen verwiesen werden, die ebenfalls zu Aufbrüchen berechtigt sind.

3.2 Kurzfristige Auswirkungen für die Gemeinde

Während oben unter langfristiger Betrachtung der Betrieb einer Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Gemeinde kostenneutral ist, sieht das Ergebnis für eine Betrachtung einzelner Haushaltsjahre ganz anders aus. Dies liegt daran, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Beginns der Abwasserbeseitigung dem Benutzer der Anlagen das Geld für die erstmalige Herstellung „vorgestreckt“ hat. Die anschließende und damit nachträgliche Finanzierung durch den Benutzer der Einrichtung erfolgt in der Weise, dass Beiträge und für zukünftige Reinvestitionen (Sanierung, Erneuerung) Abschreibungen im Rahmen der Gebühr gezahlt werden. Die Gebühr setzt sich also zusammen aus einem Anteil Betriebskosten, einem Anteil Abschreibungen und einem Anteil Zinsen. Die Zinsen erhält die Gemeinde dafür, dass die Gemeinde mit Haushaltsmitteln in Vorleistung getreten ist, für die sie Zinsen erhalten hätte, wenn sie das Geld nicht für die Abwasserbeseitigung ausgegeben hätte. Die nachfolgende Grafik macht deutlich wie hoch der Anteil der Abschreibungen und Zinsen (kalkulatorische Kosten) an der Gebühr ist.



Anhand der vorstehenden Ausführungen wird sichtbar, dass die Gemeinde heute von ihren erheblichen Vorleistungen in den Vorjahren profitiert. Solange der Benutzer der Einrichtung die Kosten für die Herstellung der Einrichtung noch nicht vollständig an die Gemeinde zurückgezahlt hat, ist es nicht erforderlich, dass die Gemeinde z.B. den Abschreibungsanteil der Gebühren vom Verwaltungshaushalt, wo das Geld über die Gebühr eingenommen wird, dem Vermögenshaushalt zuführt. Und solange die Gemeinde über den Vermögenshaushalt immer noch Vorausleistungen erbringt (das gilt in heutiger Zeit insbesondere für die Sanierungen) wird die Gemeinde auch immer noch einen kalkulatorischen Zins erhalten.

In § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung ist seit einigen Jahren vorgeschrieben, dass für leitungsgebundene Einrichtungen der Nachweis erbracht werden muss, ob die Kommune verpflichtet oder noch nicht verpflichtet ist, die Abschreibungsanteile dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Diese Ergebnistabelle, die nachfolgend abgebildet wird und an dieser Stelle nicht im Detail erläutert werden muss (und nur für den Bereich Schmutzwasser gilt), weist die entscheidende graufarbig unterlegte Zahl von Minus 6.365.443,90 DM aus.

Nebenrechnung nach § 12 Abs. 2 GemHVO für die leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser

Berechnung für 2001			
	Abschreibungen	Aufwendungen auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	noch nicht verwendete Abschreibungen
	1	2	3
1 a) bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= "bisherige Abschreibungen") des Musters 12 (=Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO	16.064.770,59 DM		
1 b) bisherige Abschreibungen (1a)) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.	15.546.933,15 DM		
2 a) bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind		1.781.562,65 DM	
2 b) bisherige Tilgungen von Krediten für diese Einrichtung - spezielle Darlehen - allg. Darlehen		5.395.161,76 DM 3.094.327,30 DM	
2 c) bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde)		11.641.325,34 DM	
Summe Spalte 2		21.912.377,05 DM	
3 bisher nicht verwendete+C13 Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung 2001	15.546.933,15 DM	21.912.377,05 DM	-6.365.443,90 DM

Der vorstehenden graufarbig markierte Betrag in Höhe von 3.254.599,79 Euro (6.365.443,90 DM) war vom Bürger mit seinem Abschreibungsanteil seiner Gebührenzahlung am 01.01.2002 noch nicht an die Gemeinde zurückgezahlt. Bei einer

jährlichen Abschreibungshöhe von 571.696,42 Euro (2001) würde dies bedeuten, dass ab 2007 die Abschreibungen dem Vermögenshaushalt zusätzlich neben der ordentlichen Tilgung zugeführt werden müssen. Allerdings schiebt sich dieser Zeitpunkt um die Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen heraus, weil nach der gegenwärtigen Rechtslage gezahlte Abschreibungsanteile der Gebührenzahlung auf die Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen angerechnet werden dürfen. Also, erst beginnend ab 2007 (ohne weitere Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen bis dahin) muss damit gerechnet werden, dass die Abschreibungen dem Vermögenshaushalt zugeführt werden müssen und damit als Finanzierungsmasse dem Verwaltungshaushalt verloren gehen. Dass die Gemeinde bisher aus anderen Gründen trotzdem schon die Abschreibungen dem Vermögenshaushalt zugeführt hat, wird weiter unten erläutert (Stichwort Nettoinvestitionsrate). Allerdings muss an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, dass in der Zeit zwischen 2006 und 2010 das kommunale Haushaltsrecht umgestellt werden und die Trennung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt dann nicht mehr bestehen wird, so dass sich die aufgezeigte Problematik (weniger Geld für den Verwaltungshaushalt) dann nicht mehr stellt. Was mit den vorstehenden Ausführungen gesagt werden sollte, ist folgendes: Die Gemeinde profitiert im Verwaltungshaushalt seit Jahren und auch noch in den nächsten Jahren davon, dass sie die Abwasserbeseitigungseinrichtung weitgehend vorfinanziert hat und die Rückzahlungen des Bürgers (Abschreibungsanteil in der Gebühr) für den Verwaltungshaushalt noch immer behalten und damit Aufwandszahlungen leisten darf.

Addiert man nun alle Einnahme- und Kostenfaktoren zusammen, dann hat die Gemeinde Rastede im Jahre 2003 im Verwaltungshaushalt einen Finanzierungsvorteil in Höhe von 1.010.419,51 Euro (siehe Anlage 2) und zwar deshalb, weil die Gemeinde in all den Vorjahren die Vorinvestitionen geleistet hat und die Abschreibungen noch nicht dem Vermögenshaushalt zuführen muss!

Dieser Betrag von 1.010.419,51 Euro darf so isoliert nicht stehen bleiben, weil für die Bewertung dieser Zahl noch die Überlegung berücksichtigt werden muss, wie sich die Zahl von 1.010.419,51 Euro zu Zeiten mit dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungseinrichtung und zu Zeiten ohne den Betrieb der Einrichtung und einem nicht mehr vorhandenen Schuldendienst relativiert (denn der Verkauf der Anlage soll zur Entschuldung und damit Entlastung des Verwaltungshaushaltes eingesetzt werden).

Die Übernahme des Schuldendienstes durch eine übernehmende Einrichtung, ergibt zwar in Höhe des Schuldendienstes für den Verwaltungshaushalt eine Entlastung. „Unterm Strich“ steht sich der Verwaltungshaushalt mit Weggabe der Einrichtung aber dennoch schlechter als mit der Einrichtung, weil dem wegfallenden Schuldendienst der Saldo zwischen betriebsbedingten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen ist (siehe nachfolgende Aufstellung):

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Finanzvort. heute	1.010.419,51				
Schuldendienst	866.098,62	754.859,35	679.802,75	672.982,09	666.095,39
Differenz	-144.320,89	-255.560,16	-330.616,76	-337.437,42	-344.324,12

Jahr	2008	2009	2010	2011
Finanzvort. heute				
Schuldendienst	655.918,35	601.709,72	526.380,93	385.946,42
Differenz	-354.501,16	-408.709,79	-484.038,58	-624.473,09

Zusammenfassung:

Der Verkauf der Abwasserbeseitigungsanlagen und der gleichzeitige Wegfall des Schuldendienstes führt zu einer Verschlechterung der Situation im Verwaltungshaushalt.

3.2 Kurzfristige Auswirkungen für den Bürger:

Hier gilt sinngemäß dasselbe wie oben unter 3.1. ausgeführt.

4. Motive anderer Gemeinden, ihre Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu verkaufen

Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für jede andere Gemeinde. Soweit der Zustand der Abwasserbeseitigungseinrichtung vergleichbar ist, dürfte nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Kommune einen besonderen Antrieb haben, ihre Abwasserbeseitigungsanlagen zu verkaufen. Aus den Informationen, die die Verwaltung in Gesprächen mit anderen Kommunen gewinnen konnte, haben die Entscheidungen anderer Kommunen eher einen politischen als einen finanzwirtschaftlichen Hintergrund gehabt.

5. (Aktuelles) Rechtsrisiko, hinsichtlich des gezielten Verkaufs an den OOWV

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Hinte ihre Abwasseranlagen ebenfalls an den OOWV ohne Ausschreibung verkauft hat. Darüber ist vor der EU-Kommission Beschwerde eingelegt worden. Aus Brüssel sei daraufhin die Rüge gekommen, dass "die Gemeinde Hinte die Durchführung der Abwasserbeseitigung übertragen hat, ohne einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherzustellen und dadurch potenzielle 'Bieter' von der Möglichkeit ausgeschlossen hat, ihr Interesse an der Erbringung dieser Dienstleistung kundzutun". Die Deutschen Behörden waren aufgefordert, sich bis Ende Januar 2003 zu den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten zu äußern.

6. Ergebnis

Über die Gesamtlaufzeit einer Abwasserbeseitigungsanlage hinweg betrachtet ist der Betrieb der Einrichtung für die Gemeinde aufgrund des Kostendeckungsprinzips kostenneutral. Die Gemeinde profitiert im Verwaltungshaushalt seit Jahren und dies bis mindestens 2011 hinaus von den erheblichen Vorleistungen für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen. Dieser sich jährlich darstellende finanzwirtschaftliche Vorteil würde durch den Verkauf der Anlagen verloren gehen und ist im Hinblick auf die finanzwirtschaftliche Situation der Gemeinde nicht vertretbar.

Aus den vorstehenden Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht zu verkaufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage

Anlagen:

Anlage 1: Verkaufspreis

Anlage 2: Auswirkung des Verkaufs auf den Haushalt